

Tagesordnungspunkt 9

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Innenbereich

Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses

Gemarkung Sobernheim, Flur 7 Nr. 1608/658, 1609/657

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S.1 BauGB).

Der Stadt liegt eine Bauvoranfrage zur „Errichtung eines Mehrfamilienhauses“ für die Grundstücke Flur 7, Parz. 1608/658 und 1609/657 vor. Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und ist daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Dieses Bauvorhaben berührt die städtebauliche Entwicklung der Stadt Bad Sobernheim, da es sich hier um ein Grundstück handelt, für welches sich die Stadt Bad Sobernheim die Neugestaltung des Stadteingangs zum Ziel gesetzt hat. Zusätzlich liegt ein städtebaulicher Vertrag über die bauliche Nachnutzung des ehemaligen Tankstellengeländes vor. Demensprechend soll dieses Vorhaben auch im Stadtrat behandelt werden.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Bad Sobernheim empfiehlt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur vorliegenden Bauvoranfrage zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
7 Ja-Stimmen